

INVITE GROUP Bonn: Protokoll des Covid-19 Finanzhilfen-Dramas

2020: 16 Millionen Verlust statt 5 Millionen Gewinn

Die großen "Verlierer" der staatlichen Corona-Hilfe sind die von der Pandemie stark betroffenen – sogenannten – **großen verbundenen Unternehmen**. Dazu gehören insbesondere die eigentümer- oder familiengeführten mittelständischen Hotel- und Gastronomiegruppen mit einem Umsatz von 50 M€ bis 500 M€ und über 250 Beschäftigten. Diese Gruppen sind bisher von den Corona-Hilfen weitgehend ausgeschlossen.

Invite Group, Bonn

Die Invite Group GmbH aus Bonn, <u>www.invite-group.com</u>, ist eigentümergeführt und besteht aus mehreren Hotels, Gastronomiebetrieben, Konferenzzentren und Fitnessstudios. Im Jahr 2019 hat die Gruppe rund 640 Beschäftigte, 64 M€ Umsatz und eine Bilanzsumme von über 43 M€ und ist somit gemäß Definition ein großes verbundenes Unternehmen. Die Gruppe war vor der Corona-Pandemie quasi schuldenfrei (2% FK-Quote), erwirtschaftet 3,3 M€ Ertrag und besaß eine freie Liguidität von 7 M€.

Das Jahr 2020 wird die Invite Group mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von cirka 28 M€ abschließen. Der Vorjahresumsatz von 64 M€ im Jahr 2019 fiel auf 36 M€ im Corona-Jahr 2020. Geplant waren 70 M€ Umsatz. Die Invite Group wird im Jahr 2020 einen Verlust von rund 16 M€ ausweisen, der cirka 21 M€ unter dem geplanten Ergebnis von +5 M€ liegt.

Erfahrungen mit den Corona-Hilfen in der Invite Group

Was bedeuten nun die bisherigen Corona-Hilfen im Jahr 2020 für die Invite Group als großes verbundenes Unternehmen? Kurzarbeitergeld wurde durchgehend in Anspruch genommen und ist hier ausgeklammert.

1. Erste Lockdown & Shutdown-Phase März bis Mai 2020:

Für die Phase vom 24.03. bis 19.05.2020 gab es für große Unternehmen keine Corona-Unterstützung. Für März bis Mai 2020 hat die Invite Group **keine**Corona-Hilfe erhalten und einen Verlust von rund 6 M€ erlitten.

2. Überbrückungshilfe I für Juni bis August 2020:

Die Überbrückungshilfe I war ausschließlich für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erlaubt und fällt unter die "Bundesregelung Kleinbeihilfe". Folglich hat die Invite Group im Juni, Juli und August <u>keine</u> Corona-Hilfe erhalten und einen Verlust von rund 3 M€ erzielt.



3. Überbrückungshilfe II für September bis Dezember 2020:

Die Überbrückungshilfe II fällt unter die "Bundesregelung Fixkostenhilfe". Diese ist erneut nur für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erlaubt. Die Invite Group hat entsprechend <u>keine</u> Überbrückungshilfe II erhalten und im September und Oktober zusammen rund 2 M€ Verlust verbucht.

4. Zweite Lockdown & Shutdown-Phase November und Dezember 2020

Die **November- und Dezemberhilfe** fällt unter die Beihilferegelung "Bundesregelung Kleinbeihilfe" welche in Summe auf 1 M€ beschränkt ist. Erstmalig sind große verbundene Unternehmen im Ein-Antrags-Verfahren antragsberechtigt. Einen Antrag auf Novemberhilfe über 1 M€ wurde von der Invite Group gestellt. Damit besteht <u>kein</u> Anspruch mehr auf Dezemberhilfe. Es verbleiben für November rund 2 M€ und für Dezember rund 3 M€ Verlust.

5. Überbrückungshilfe III Januar bis Juni 2021

Die Überbrückungshilfe III fällt beihilferechtlich unter die "Bundesregelung Fixkostenhilfe" welche monatlich auf 500 T€ und in Summe auf 3 M€ begrenzt ist. Die monatliche Hilfe entspricht dem Shutdown-Verlust von fünf Kalendertagen bzw. die 3 M€ Gesamtgrenze dem Verlust von einem Monat. Die Invite Group befürchtet einen weiteren Verlust in 2021 von 10 bis 12 M€.

6. KfW-Unternehmerkredit im Programm 037

Zusätzlich zu Corona-Hilfen besteht für große Unternehmen das KfW Unternehmerkredit-Programm 037 [Laufzeit 6 Jahre, 2 % Zinsen]. Ab 10 M€ Unternehmerkredit, führt die KfW, neben den Hausbanken, eine zusätzliche Eigenprüfung durch. Die Invite Group hat von beantragten 11,8 M€ KFW Unternehmerkrediten bisher 2,2 M€ genehmigt bekommen. Für den Restbetrag wird eine persönliche selbstschuldnerische Bürgschaft der Gesellschafter über 9,6 M€ verlangt.

ZUSAMMENFASSUNG: WESHALB DIE HILFEN NICHT GREIFEN

- ➤ Die Überbrückungshilfen I und II schließen eine Förderung von großen Unternehmen von vorneherein aus. Diese können nur von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) beantragt werden.
- Die sogenannte November- und Dezemberhilfe erlauben die F\u00f6rderung von betroffenen Unternehmen aller Gr\u00f6\u00dfenordnungen und die \u00dcberbr\u00fcckungshilfe III f\u00fcr Unternehmen bis 500 M\u00art Umsatz. Verbundene Unternehmen d\u00fcrfen in diesem Rahmen jeweils nur einen gemeinsamen Antrag f\u00fcr alle Unternehmen der Gruppe stellen.
- ➤ Die Beihilfegrenzen der Überbrückungshilfen I sowie der November- und Dezemberhilfe sind jedoch kumulativ in der "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" auf



- 200 T€ De-Minimis-Regelung zzgl. eines 800 T€ Corona-bedingten Beihilferahmens begrenzt. Diese Höchstgrenze von in Summe 1 M€ wird ebenfalls auf die verbundenen Unternehmen angewendet, als wäre es nur ein Unternehmen.
- Die Überbrückungshilfen II und III sowie die eventuell kommende November- und Dezemberhilfe Plus fallen unter die "Bundesregelung Fixkostenbeihilfe" und sind vom 01.03.2020 bis 30.06.2021 kumulativ auf 3 M€ begrenzt.

Freiwillige Corona-Hilfe oder Entschädigungsanspruch?

Der Staat hat durch die verhängten Maßnahmen unmittelbar und massiv in die Grundrechte der freien Berufsausübung (Art. 12 GG) und die Eigentumsrechte (Art. 14 GG) eingegriffen. Der Lockdown & Shutdown entspricht eindeutig einem enteignenden oder enteignungsgleichen staatlichen Eingriff. Folglich muss der Staat auch die Folgen seines Handelns tragen. Im Ergebnis dürfte ein Entschädigungsanspruch zu bejahen sein und ein angemessener finanzieller Ausgleich vom Staat gewährt werden **müssen**.

Korrektur der Corona-Hilfe

Mit wenigen Korrekturen an den Corona-Hilfe-Verordnungen wird der Gleichheitsgrundsatz, die Berufs- und Gewerbefreiheit sowie der Schutz des Eigentums auf den Boden des Grundgesetzes gestellt:

- a) Kleine, mittlere und große Unternehmen müssen grundsätzlich gleichbehandelt werden.
- b) Die Diskriminierung der "verbundenen Unternehmen" ist schlichtweg zu streichen.
- c) Indem der Staat eine Entschädigung zugesteht, kann das starre EU-Beihilferecht unbeachtet bleiben.
- d) Die Corona-bedingten KfW-Unternehmerkredite sind für Unternehmen aller Größenordnungen zu gleich Konditionen zu gewähren und dürfen keine Bereicherung des Staates durch Zinsarbitrage erlauben.

DRINGENDER APPELL

Der Staat hat unbestritten die Aufgabe die Bevölkerung während der Corona-Pandemie zu schützen. Allerdings hat der Staat dann auch die Kollateralschäden bei den Unternehmen, die nichts anderes als ein Spiegelbild dieser Schutzmaßnahmen sind, auszugleichen. Hierzu gehören eine gerechte Entschädigung, eine unverzügliche und unbürokratische Unterstützung sowie eine Gleichbehandlung der unverschuldet betroffenen Unternehmen.

Verfasser: Invite Group Bonn, Dr. Jörg Haas, Januar 2021